

hervorruft, zu liefern, aber nöthig ist es, dringend nöthig, daß endlich einmal der Gesammtbuchhandel aus seiner lethargie erwache, um energisch die Beseitigung dieses geistigen Druckes zu verlangen; und dies umso mehr, als uns neuerdings die kaum glaubliche Kunde zugeht, daß der Zeitungs- und Kalenderstempel höheren Orts beizubehalten für nöthig erachtet worden ist, obgleich der preußische und der österreichische Finanzminister erklärt haben, diese Steuer könne fallen.

Ist aber dem so, so ist die Forterhebung derselben als eine Bedrückung, Beaufsichtigung und directe Beeinflussung des Staates auf die Presse anzusehen und aller Grund vorhanden, diesem Ansinnen energisch und mit allen Mitteln entgegenzutreten. Wir hoffen denn auch, daß Angesichts der zusammentretenden Reichstage, sowohl Deutschlands wie Österreichs, die Männer des wahren Fortschritts sich zusammenfinden werden, um in der zwölften Stunde ihr entscheidendes Veto über eine der flagellisten Steuern auszusprechen, die jemals ersonnen wurde, damit endlich auch nach dieser Richtung hin das neu erstandene Deutsche Reich und mit demselben der österreichische Kaiserstaat dem Geiste des Jahrhunderts und den berechtigten Forderungen der Völker Rechnung trage. Johannes Weber.

Der böse Moskowiter und das österreichische Preßgericht.

Eine Preßrechts-Prinzipienfrage.

Im vorigen Jahre erschien in Prag eine czechische Uebersetzung der Broschüre des russischen General Fadjejew: „Lösung der orientalischen Frage“. Die Weiterverbreitung dieser czechischen Broschüre wurde vom Preßgericht wegen des darin enthaltenen Thatbestandes des Hochverraths verboten.

Hierzu muß bemerkt werden, daß Fadjejew in dieser Schrift seine slavischen Brüder, die Czechen, liebkost, daß er an Beispielen nachweist, wie nah verwandt die russische und czechische Sprache sei; daß er alles aufbietet, die czechischen Sympathien für Russland zu kräftigen, und schließlich die Czechen als den Eckstein des Slaventhums hinstellt, an dessen Widerstandskraft sich der deutsche Anprall brechen, mit dessen Hilfe Österreich zertrümmert und das große russisch-slavische Weltreich unter dem Scepter des heiligen Czaren errichtet werden soll.

Die Veröffentlichung in czechischer Sprache, mithin die Verbreitung einer solchen Schrift unter den ungebildeten, nur czechisch verstehenden Czechen, — einer Schrift, die gleichzeitig einen glühenden Haß gegen alles Deutsche und die Nothwendigkeit der Zertrümmerung Österreichs predigt, mußte allerdings bei der Regierung des österreichischen, in seinen Stockwurzeln urdeutschen Kaiserthums Anstoß erregen.

Gut! Aber der schlimme Russe gab keine Ruhe; er schrieb eine zweite und eine dritte Broschüre. Die Ungarn auf der Wacht an der Donau ließen es sich vom „Pester Lloyd“ übersetzen, was Fadjejew schrieb, und Sensations-Artikel über die unerhört frechen An- und Eingriffe Fadjejew's in die österreichisch-ungarische staatliche Gemüthslichkeit machten den civilen Leser schaudern und den militärischen an seinen Säbel schlagen.

Dies veranlaßte einen österreichischen Verleger, sich die neueren Broschüren Fadjejew's aus Petersburg kommen, von einem k. k. österreichischen Offizier deutsch übersetzen zu lassen und unter Hinzufügung einer entsprechenden Vorrede in die Deffentlichkeit hinauszugeben. Da ohnedies im österreichischen Heere das dumpfe Bewußtsein herrscht, in Russland einen rastlosen Widersacher zu haben, der nur auf die günstige Gelegenheit lauert, über Österreich-Ungarn herzufallen, so wurde diese, die drei letzten Auslassungen Fadjejew's enthaltende Broschüre stark begehr.

Die österreichische Uhr zeigte bereits dreiviertel auf Hohen-

wart, als eines Morgens der Verleger vom Verhängniß ereilt wurde. Die k. k. Staatsanwaltschaft verhängte die Beschlagnahme Fadjejew's in seiner deutschen, von ihm so gehafteten Gestalt; das k. k. Kreisgericht bestätigte die Beschlagnahme — auf Grund des s. B. in Prag erfolgten Verbotes einer czechischen Ausgabe eines der drei Aufsätze.

Einsender möchte diesen Fall zu einer Prinzipienfrage machen und würde dankbar sein, wenn ein Preßrechtsverständiger artete möchte. Die Frage lautet:

Wenn in einem vielsprachigen Lande, wie Österreich, ein im Auslande erschienenes Werk an sich nicht verboten ist (es besteht in Österreich kein Verbot der Fadjejew'schen russischen Originalschriften), ein solches Werk aber in einer der zahlreichen Landessprachen veröffentlicht und diese Uebersetzung wegen ihres Inhalts und ihrer Tendenz verboten wurde, — ist damit auch jede Veröffentlichung der an sich nicht verbotenen ausländischen Schrift in irgend einer anderen Sprache verboten? W. M.

Rechtsfälle.

Eine Entscheidung des Obertribunals zu Berlin.

Berlin, 27. Sept. Der Verleger, sowie der Redacteur des „Wöchentlichen Anzeigers für P. und L.“ waren aus den §§. 42. und 45. des Preßgesetzes zu Geldbußen verurtheilt und der erstere der Besugniß zum Gewerbebetriebe als Verleger und Drucker verlustig erklärt worden, weil sie „eine cautiouspflichtige Zeitschrift verlegt, bez. redigirt hätten, ohne die gesetzliche Caution hinterlegt zu haben“. Das Appellations-Gericht hatte die betreffende Zeitschrift deshalb für cautiouspflichtig erachtet, weil sie — trotz des veränderten Titels — identisch sei mit dem früher von dem jehigen Verleger herausgegebenen „P.-L.-er Wochenblatte“, gegen welches früher wegen Ueberschreitung der Cautionsfreiheit ein Strafurtheil ergangen war. Hierin, sowie in der Überkennung der Besugniß zum Gewerbebetriebe fand die Nichtigkeitsbeschwerde des Verlegers Gesetzesverleugnungen, während der Redacteur sich darüber beschwerte, daß die Instanzrichter seinen Einwand: er habe bei der zeitweisen Uebernahme der Redaction des „Wöchentlichen Anzeigers ic.“ die Cautionspflichtigkeit desselben nicht gekannt, als unerheblich verworfen hätten.

Das Obertribunal wies jedoch die Nichtigkeitsbeschwerde aus folgenden Gründen zurück: 1) Daß eine periodisch erscheinende Zeitschrift durch eine Veränderung im Titel nicht nothwendig als solche zu erläutern aufhöre, liegt auf der Hand. Ob dann aber die unter dem veränderten Titel erscheinenden Blätter im gegebenen Falle eine neue Zeitschrift oder nur eine Fortsetzung der früheren, also mit dieser identisch seien, ist eine thatsfächliche Frage, die nach Art. 107. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 einer ferneren Prüfung in der Nichtigkeitsinstanz nicht mehr unterzogen werden kann. — Wenngleich es richtig ist, daß das Bundes-Strafgesetzbuch diese Strafart — „Untersagung des Gewerbebetriebes“ — nicht kennt, so hat das letztere doch im §. 2. des Einführungs-Gesetzes ausdrücklich bestimmt, daß die besonderen Vorschriften des Bundes- und Landesstrafrechts über strafbare Verleugnungen der „Preßpolizei“ neben dem norddeutschen Strafgesetzbuch in Kraft bleiben sollen. Zu diesen gehörte auch der §. 54. des preußischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851, der sogar, noch in neuester Zeit durch den §. 143. Absatz 3. der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ausdrücklich sanctionirt worden ist und daher um so weniger durch das Bundes-Strafgesetzbuch für beseitigt erachtet werden kann. Daß es dabei im Widerspruch steht, daß der Appellations-Richter bei Anwendung des §. 42. des Preßgesetzes den Schlussatz: „Diese Strafe wird im Rückfalle verdoppelt“ durch das Bundes-Strafgesetzbuch, welches Rückfallsstrafe der Regel nach nicht mehr eintreten läßt, für aufgehoben erachtet, ist